

Der Landtag von Niederösterreich hat am **19. Mai 1994**
beschlossen:

Anderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGB1.2400, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 14 Abs.5 tritt anstelle des Zitates "Abs.3a" das Zitat "Abs.4".

2. § 50 Abs.1 lautet:

"(1) Dem Gemeindebeamten, der den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für ein Kind erhält, gebührt eine jährliche Studienbeihilfe von S 2.420,-, wenn dieses Kind eine andere als die Pflichtschule besucht."

3. Im § 50 Abs.2 wird jeweils der Betrag "S 2.150,-" durch den Betrag "S 2.420,-" und der Betrag "S 3.235,-" durch den Betrag "S 3.640,-" ersetzt.

4. Im § 50 Abs.3 wird der Betrag "S 5.846,-" durch den Betrag "S 6.350,-", der Betrag "S 7.850,-" durch den Betrag "S 8.350,-" und der Betrag "S 9.852,-" durch den Betrag "S 10.350,-" ersetzt.

5. Im § 50 Abs.4 wird der Betrag "S 5.846,-" durch den Betrag "S 6.350,-" ersetzt.

6. Im § 50 Abs.6 wird der Betrag "S 3.087,-" durch den Betrag "S 3.470,-" ersetzt.

7. Im § 50 Abs.7 lit.a wird der Betrag "S 3.235,-" durch den Betrag "S 3.640,-", in der lit.b der Betrag "S 3.235,-" durch den

Betrag "S 3.640,-" und der Betrag "S 4.312,-" durch den Betrag "S 4.850,-" und in der lit.c der Betrag "S 7.850,-" durch den Betrag "S 8.350,-", der Betrag "S 9.852,-" durch den Betrag "S 10.350,-" und der Betrag "S 11.700,-" durch den Betrag "S 12.200,-" ersetzt.

8. Im § 53 Abs.3 tritt anstelle des Zitates "BGBl.Nr.409/1990" das Zitat "BGBl.Nr.246/1993".

9. Im § 85b Abs.1 und Abs.2 wird jeweils das Zitat "§ 78 Abs.7" durch das Zitat "§ 78 Abs.8" ersetzt.

10. Im § 83 entfällt die Absatzbezeichnung "(1)" sowie der Abs.2.

11. Im § 110 Dienstzweig Nr.53 wird bei den Aufnahmebedingungen der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt:

"oder nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl.Nr.460/1992."

Artikel II

Es treten in Kraft:

mit 1. Juli 1992: Artikel I Z.2 bis 7

mit 1. September 1992: Artikel I Z.11